



Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Leinen- und Rechtsausschuss
Herrn Rother
Düsterbrook Weg 70
- per Mail -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: LB 1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Dirk Mitzloff

Telefon (0431) 988-1624
Telefax (0431) 988-1621
dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

Datum 5. Mai 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein, hier: Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1267

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rother,

der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts Stellung nehmen zu können.

Altersruhestand- und -teilzeitregelung

Für Beamte und Beamtinnen der Landesverwaltung, die schwerbehindert sind, ergeben sich nach Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung durch die Neuregelung des Altersruhestands und die Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Altersteilzeitregelung überdurchschnittliche Belastungen, die **keine** Gleichstellung mit der Mehrbelastung aller Bediensteten bedeutet. Die ungleich höhere Belastung, einer Dienstverpflichtung mit schwerer Behinderung nachzukommen, wird mit diesen Regelungen nicht berücksichtigt. Der Dienstherr ist gegenüber Menschen mit Behinderung zur besonderen Fürsorge verpflichtet. Es schließt sich nach Auffassung des Landesbeauftragten daher eine gleiche Steigerung der Lebensarbeitszeit aus.

Nach Kenntnis aus Gesprächen mit Beauftragten anderer Länder ist in diesen eine Berücksichtigung des Nachteils durch Beibehaltung der jetzigen Ruhestands- und Teilzeitregelungen vorgesehen. Durch die Aufnahme der vorliegenden Regelung wird es zu Ungleichbehandlungen der Landesbeamten verschiedener Länder und somit gegebenenfalls zu Konkurrenzen kommen, die ungewollte Fluktuationen fördern.

Aus den oben kurz geschilderten Gründen fordere ich Sie im Interesse der Beamten und Beamtinnen mit Behinderung daher auf, dass die Landesregierung die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte bei 60 Jahren belässt und den in § 16 SHBeamtVG genannten maximalen Versorgungsabschlag auf 10,8 v.H. begrenzt.

Eine weitere Verschlechterung der Situation älterer schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten ergibt sich durch veränderte Regelungen bei der Altersteilzeit. Ein Wegfall der Stellen von schwerbehinderter Menschen in Altersteilzeit, muss bei der angespannten Personalsituation dazu führen, dass Dienstherren diesen Anträgen widersprechen. Hier sehe ich eine Ungleichbehandlung, die eine strukturelle Diskriminierung bedeutet. Auch hier fordere ich die Landesregierung dringend auf, die Formulierungen dringend zu überarbeiten.

Um auch künftig Menschen mit Behinderung von Außen einen Zugang in die Landesverwaltung zu ermöglichen, könnte die genannte Regelung zum Beispiel so abgemildert werden, dass die Stellen schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten nach der Altersteilzeitphase entweder mit schwerbehinderten Bewerbern wieder neu besetzt werden oder anderenfalls wegfallen. Je nach Handhabung der Regelung besteht jedoch weiterhin die Gefahr einer strukturellen Benachteiligung behinderter Menschen. Daher bedarf es in der Landesverwaltung nicht nur angesichts der demografischen Entwicklung künftig einer aktiven Personalentwicklung, die sich verstärkt den Potenzialen behinderter Menschen öffnet.

Leistungsorientierte Besoldung (§§ 28, 29)

Der erneute Versuch, eine leistungsorientierte Besoldung im Entwurf des Landesbesoldungsgesetzes einzuführen, ist nicht nur für behinderte Mitarbeiter problematisch.

Bis heute ist nicht erhoben, wie unterschiedlich die Bewertung von Mitarbeiter mit gegenüber Mitarbeitern ohne Behinderung vorgenommen wird. Es ist daher unklar, ob im Beurteilungswesen die Folgen einer Behinderung aus der Leistungsbewertung wie in den Beurteilungsrichtlinien vorgesehen, tatsächlich ausgeblendet werden.

Neben den gruppendynamischen Prozessen und nicht nur motivierenden sondern auch demotivierenden Folgen einer leistungsorientierten Besoldung kann ohne klare Kenntnisse der Wirkung die Forderung des Landesbeauftragten nur auf Zurückstellung dieser Regelungen lauten.

Mit freundlichen Grüßen


Im Auftrag: Dirk Mitzloff